

Dr. Robin Meyer-Lucht

Pressehaus 5317
Schiffbauerdamm 40
D-10117 Berlin

rml@berlin-institute.de
+49.30.44044000
+49.172.4774757

An den
Vorsitzenden des NDR Rundfunkrats
Herrn Helmut Frahm
Rothenbaumchaussee 132-134

20149 Hamburg

**Antrag auf Prüfung des Tagesschau-Berichts vom 24. April 2007 zum EU-
Beihilfeverfahren auf Vereinbarkeit mit § 11 Abs. 3 RStV und § 8 Abs. 1 NDR-StV**

Berlin, 24. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Frahm,

hiermit bitte ich, dass der NDR Funkfunkrat gemäß seiner Aufgabenstellung nach § 18 Abs. 2 NDR-StV prüfen möge, ob der Tagesschau-Beitrag zum EU-Beihilfeverfahren vom 24. April 2007 gegen die staatsvertraglichen Bestimmungen aus § 11 Abs. 3 RStV und § 8 Abs. 1 NDR-StV verstoßen hat.

Ich bin im Rahmen meiner wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Materie und nach genauer Prüfung des Beitrags zu dem Ergebnis gekommen, dass die 20-Uhr-Tagesschau vom 24. April 2007 mit ihrem Beitrag zum EU-Beihilfeverfahren gegen die staatsvertraglich vorgeschriebenen Grundsätze der Objektivität, der Unparteilichkeit und der Ausgewogenheit verstoßen hat. Ein Transskript des Beitrags habe ich dem Schreiben beigelegt.

Am 24. April 2007 teilte die EU-Kommission der Bundesregierung in einem Brief ihre Entscheidung im Beihilfeverfahren mit, bei dem es um die Vereinbarkeit der öffentlich-rechtlichen Gebührenfinanzierung mit EU-Recht ging. Das Schreiben wurde erst Wochen später veröffentlicht (z. B. am 6. Juli 2007 in der Funkkorrespondenz Nr. 27/2007), so dass hier eine besonders hohe journalistische Sorgfaltspflicht bestand.

Im letzten Kapitel des Briefes heißt es unter „Schlussfolgerungen“ zusammenfassend: Die

Kommission gelangt „zu dem Schluss, dass die bestehende Beihilferegulierung mit dem Gemeinsamen Markt nicht mehr zu vereinbaren ist. Um die Vereinbarkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Zukunft zu gewährleisten“, habe sie sich daher mit den deutschen Behörden auf „zweckdienliche Maßnahmen“ geeinigt, die innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden müssen.

Der Kern des EU-Schreibens lautet: Um die von der EU-Kommission bezweifelte Vereinbarkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit EU-Recht in Zukunft zu gewährleisten, hat sie sich mit den deutschen Behörden auf ein Maßnahmenpaket verständigt. In einer journalistisch zugespitzten Formulierung könnte ein erster Satz einer Berichterstattung in etwa lauten: „Die EU-Kommission hat sich, wie heute bekannt wurde, mit Deutschland auf ein Maßnahmenbündel geeinigt, um die Vereinbarkeit des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks mit EU-Recht auch in Zukunft zu gewährleisten.“ Auch die Fachpresse stellte der Zusammenfassung des Briefes Folgendes voran: „Aus dem (EU-)Schreiben geht hervor, dass sich Europäische Kommission weiterhin der Auffassung ist, dass die derzeitige Finanzierung von ARD und ZDF durch Rundfunkgebühren eigentlich mit EU-Beihilferecht nicht vereinbar sei.“ (FK 27/2007).

Der erste Satz der Tagesschau-Berichterstattung – und die Basisinformation der Nachricht – lautete jedoch: „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist mit europäischem Recht vereinbar.“ In dem zugehörigen MAZ-Beitrag heißt es erneut: „Die deutschen Rundfunkgebühren, so stellte die EU-Kommission heute fest, sind keine unzulässigen Beihilfen und verstoßen nicht gegen europäisches Recht.“

Der Kontrast könnte kaum größer sein: Im EU-Schreiben steht ausdrücklich und klar auffindbar in der Zusammenfassung, die Beihilfe-Regelung sei mit EU-Recht „nicht mehr zu vereinbaren“ (Randziffer 397). Im Tagesschaubericht ist dagegen von „vereinbar“ und „keine unzulässigen Beihilfen“ die Rede. Der Bericht der Tagesschau stellt die Argumentation der EU-Kommission auf den Kopf. Der EU-Kommission geht es darum, Vereinbarkeit in Zukunft zu gewährleisten. Die Tagesschau erweckt den Eindruck, als sei Vereinbarkeit vollumfänglich vorhanden und Auflagen würden lediglich Detailfragen betreffen.

Die Aussage „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist mit europäischem Recht vereinbar“ ist keine unabhängige, unparteiliche, ausgewogene Zusammenfassung des Briefes der EU-Kommission, wie es die staatsvertraglichen Bestimmungen aus § 11 Abs. 1 RStV und § 8 Abs. 1 NDR-StV fordern, sondern eine juristisch geschickte Interpretation im Sinne des Standpunkts der öffentlich-rechtlichen Anstalten. In dem Bericht wurde die Lesart und Rechtsauffassung der

öffentlich-rechtlichen Intendanten ohne erforderliche Kennzeichnung als objektive Nachricht präsentiert.

Die Berichterstattung des NDR darf laut § 8 Abs.1 NDR-StV nicht „einseitig einer Partei oder Gruppe“ dienen. Dies gilt selbstverständlich gerade auch dann, wenn die eigene Intendanten-Partei ist. Daher ist die Prüfung des genannten Tagesschau-Berichts von hoher grundsätzlicher und rundfunkpolitischer Bedeutung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann seine gesellschaftliche Funktion für eine unabhängige Meinungsbildung nur erfüllen, wenn er in seiner Berichterstattung in eigener Sache frei von Interessen der Intendanten zu berichten vermag und Interpretationen entsprechend kennzeichnet.

So wäre die Vermeldung der ARD-Interpretation völlig unproblematisch und legitim gewesen, wenn sie ordnungsgemäß gekennzeichnet worden wäre, etwa durch eine Formulierung wie: „Die ARD sieht sich durch das Schreiben der EU-Kommission in ihrer Auffassung bestätigt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland mit EU-Recht vereinbar ist.“ Hier aber wurde die Tagesschau instrumentalisiert, um die Rechtsauffassung und Sprachregelung der ARD als Nachricht zu verbreiten, ohne dass die Öffentlichkeit eine Chance gehabt hätte, diese Aussage zu überprüfen, da das Dokument noch gar nicht vorlag.

Die Lesart, nach der auf Basis des EU-Briefes von einer Vereinbarkeit von EU-Recht und derzeitiger Beihilfeordnung ausgegangen werden kann, soll hier nicht als falsch hingestellt werden. Es handelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine juristisch zulässige Zuspitzung mit einem bestimmten Interessenhintergrund. Entscheidend für meine Kritik an dem Tagesschau-Bericht ist, dass er die Aussage der EU-Kommission nicht ausgewogen zusammenfasst. Die Tagesschau hätte zunächst den Kern des EU-Schreibens unparteilich referieren müssen.

Der Bericht enthält weitere Abweichungen von der Norm eines objektiven, ausgewogenen und unparteilichen Journalismus, die ich im Zuge der Prüfung ebenfalls zu berücksichtigen bitte:

- Gemäß § 8 Abs. 1 NDR-StV ist in der „Berichterstattung die Auffassungen der wesentlichen betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen und fair“ zu berücksichtigen. In dem beanstandeten Bericht kam jedoch der Beschwerdeführer des Verfahrens, der VPRT, nicht zu Wort. Ein ausgewogener Journalismus nach den hohen öffentlich-rechtlichen Standards hätte zumindest kenntlich machen müssen, wieso kein Vertreter des Beschwerdeführers in dem Bericht vorkommt.
- Die Tagesschau spricht von einem „friedlichen Abschluss“ des Rechtsstreits.

Demgegenüber betont die EU-Kommission die Notwendigkeit einer „fortlaufenden Überprüfung bestehender Beihilferegelungen durch die Kommission“ (Randziffer 400). Der Rechtsstreit ist also nicht abgeschlossen. Es war auch kein friedlicher Abschluss, weil die Auffassungen über die Vereinbarkeit der Beihilferegelungen zwischen der EU-Kommission und den deutschen Behörden strittig geblieben ist.

- In dem Tagesschau-Bericht heißt es, dass die öffentlich-rechtlichen Anbieter nun „neue Übertragungswege wie Internet und Handyfernsehen nutzen“ dürften. Es fehlt der einschränkende Hinweis auf den dreistufigen Public-Value-Test, zu dem Rundfunkanstalten zukünftig verpflichtet sind. Der zukünftige ordnungspolitische Rahmen für neue digitale Angebote der öffentlich-rechtlichen Anbieter wurde damit in der Tagesschau unvollständig und interessengeleitet verkürzt beschrieben.

In diesem Schreiben habe ich die hohe grundsätzliche und rundfunkpolitische Bedeutung des Vorganges beschrieben. Der Umgang hiermit kann als Lackmustest betrachtet werden für die Stärke der internen Rundfunkfreiheit beim NDR und für die Bereitschaft, sich mit potenziellen programmlichen Fehlleistungen in eigener Sache kritisch und transparent auseinander zu setzen. Ich hoffe daher sehr, dass der NDR Rundfunkrat die Sache sehr sorgfältig prüfen wird. Aus der speziellen Interessenkonstellation ergibt sich aus meiner Sicht zwingend die Notwendigkeit, für die Prüfung auch unabhängige Gutachter heranzuziehen.

Ich möchte betonen, dass ich mit den programmlichen Leistungen der Tagesschau sehr zufrieden und Verfechter eines starken, qualitätsorientierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks bin. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten spielen für die Meinungsbildung und die diskursive Vitalität der Bundesrepublik eine sehr wichtige Rolle. Die Erfüllung der hohen Qualitätsanforderungen sollte im Zuge einer verstärkten Public-Value-Orientierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks transparent reflektiert werden, um in Einzelberichten gegebenenfalls Verbesserungen durchzuführen. Ziel meiner Anfrage ist die Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ich bin sehr gerne bereit, in dieser Angelegenheit mit dem NDR Rundfunkrat eng zusammenzuarbeiten und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen.

Sollte der NDR Rundfunkrat zu dem Ergebnis kommen, dass der Bericht der Tagesschau vom 24. April 2007 nicht gegen die staatsvertraglichen Anforderungen von Unabhängigkeit, Objektivität und Ausgewogenheit verstoßen hat, so bitte ich um eine detaillierte schriftliche Begründung mit genauer Darlegung, mit Hilfe welcher Verfahren und Methoden der Rundfunkrat seine Verantwortung nach § 18 Abs. 2 NDR-StV wahrgenommen hat. Ich bitte auch, zu erklären, mit Hilfe welcher Mechanismen die staatsvertraglich geforderte Unabhängigkeit der Redaktion in

rundfunkpolitischen Fragen gegenüber den Interessen der Intendanz beim NDR sichergestellt wird.

Sollte die Antwort des NDR Rundfunkrats unbefriedigend ausfallen, behalte ich mir vor, nach § 37 NDR-StV die Rechtsaufsicht des NDR um eine Prüfung zu bitten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Robin Meyer-Lucht

Anlagen

Transskript-Beitrag der Tagesschau vom 24. April 2007 zum EU-Beihilfeverfahren